



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Gefahrenzonenplan Flughafen Bozen

**ges.vertr.D. Nr. 96 vom 9 Mai 2005 Art. 707
ergänzt durch
ges.vertr.D. Nr. 151 vom 15 März 2006**

SCHUTZGEBIETE Auslauf SÜD

Arbeitsgruppe

Barducci Arch. Franco, Beati p.i. Alessandro, Bussadori Dr. Virna, Cattaruzza Dorigo Arch. Adriana, Defant Dr. Manuela, Durante Dr. Bruno, Jellici Dr. Gianfranco, Mora Ing. Stefano, Montel Arch. Alessandra, Moser p.i. Gerold, Mussner Dr. Manfred, Pardatscher Arch. Wolfram, Pasquali Arch. Maria Chiara, Pesa Dr. Giuseppe, Polonioli Avv. Giovanni, Rizzolo Dr. Fulvio, Stoffner Dr. Ulrich, Zanvettor Arch. Giorgio

BERICHT und TECHNISCHE NORMEN

**Stadt Bozen
der Bürgermeister**

Dr. Luigi Spagnolli

**Stadt Leifers
der Bürgermeister**

**Gemeinde Pfatten
der Bürgermeister**

p.i. Alessandro Beati

Technische Bearbeitung des Planes

Dr. Virna Bussadori

Arch. Adriana Cattaruzza Dorigo

Arch. Giorgio Zanvettor



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

1. Bericht

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 96 vom 9. Mai 2005, novelliert und ergänzt durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 151 vom 15. März 2006, hat die Bestimmungen der Verkehrsordnung für den Luftverkehr (in der Folge 'Ordnung') teilweise überarbeitet.

Insbesondere enthält Kapitel 3 der Ordnung Bindungen für die Privateigentümer der an Flughäfen angrenzenden Zonen. Art. 707 sieht die Annahme entsprechender Gefahrenzonenpläne vor, mit dem Zweck, "in den an Flughäfen angrenzenden Zonen das Schutzniveau durch eine geeignete Raumentwicklung zu erhöhen" (*Ordnung für den Bau und den Betrieb von Flughäfen – 2. Ausgabe Kapitel 9 Gesetzesänderung 4 30.01.08 – ENAC* – in der Folge 'ENAC-Ordnung').

Im Hinblick auf die oben genannten, geltenden Gesetzesbestimmungen haben die Gemeinden Bozen, Leifers und Pfatten den Gefahrenzonenplan (in der Folge 'Plan') gemäß Art. 707 der Ordnung verfasst. Der Plan wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen, allgemeinen Grundsätze erarbeitet, und stellt einen ersten Versuch für die Koordinierung der Anweisungen und Vorschriften der ENAC mit den urbanistischen Plänen dar, wobei der Notwendigkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, die am Flughafen angrenzenden Grundstücke vor den branchenspezifischen Gefahren zu schützen.

Der Plan wird auf die Gemeindebauleitpläne (in der Folge BLP) abgestimmt und auf der Grundlage der Änderungen derselben aktualisiert.

Auf der Grundlage der Eigenschaften des Flughafens Bozens ("Zivilflughafen mit nationalem und internationalem kommerziellem Luftverkehr", ICAO-Code: LIPB; IATA-Code: BZO) können die Vorschriften der ENAC-Ordnung für Start- und Landebahnen mit Codezahl 3 und 4 Anwendung finden. Außerdem unterliegt der Flughafen Bozen dank des Umfanges des Flugbetriebes nicht den Bestimmungen laut Art. 715 des Luftverkehrsordnung.

Der Ausarbeitung des Planes liegen die derzeitige, von den Gemeinden ermittelten Situation sowie die geltenden urbanistischen Bestimmungen zu Grunde, da der vorgesehene Flughafenentwicklungsplan gemäß Punkt 6.6 Kapitel 9 der ENAC-Ordnung, nicht verfügbar ist.

Zunächst wurden die Klassifizierung und die Einteilung des Gebietes in die in der ENAC-Ordnung vom 30. Januar 2008 vorgesehenen drei Zonen vollinhaltlich angenommen: Die Buchstaben A, B und C kennzeichnen die Schutzgebiete, die Gegenstand spezifischer Bestimmungen sind. Die jeweiligen Oberflächen scheinen in den beiliegenden kartografischen Unterlagen auf.

Im Plan werden die Gebiete in den Gemeinden Bozen, Leifers und Pfatten berücksichtigt, die - wie aus den grafischen Unterlagen hervorgeht - im unten angegeben Ausmaß von den vorgeschlagenen Einschränkungen betroffen sind:



Auslauf 01 - SÜD

	Zone A		Zone B		Zone C	
	m ²	%	m ²	%	m ²	%
Bozen	95.500	23,07%	158.700	19,31%	-	-
Leifers	318.500	76,93%	663.300	80,39%	215.100	35,85%
Pfatten	-	-	-	-	384.900	64,15%

Tab. 01

Für die Ausarbeitung des Planes wurden die ENAC-Vorschriften berücksichtigt. Besonderes Augenmerk wurde auch der Notwendigkeit geschenkt, die anthropogene Belastung sowie die mit dem Flughafenbetrieb unvereinbaren Tätigkeiten einzuschränken. Außerdem wurde die Übereinstimmung des Planes mit den urbanistischen Gesetzesbestimmungen überprüft. Für die Ausarbeitung einer optimalen Regelung sind wir daher wie folgt vorgegangen:

- Erhebung der in der Zone tatsächlich vorhandenen Kubatur, wobei auch die angrenzenden, im beiliegenden Lageplan aufscheinenden Zonen berücksichtigt wurden. Zwecks Erhebung der Baumassen wurden die vom TIS gelieferten Daten, die in den ausgestellten Baukonzessionen enthaltenen Daten und die Daten aus Lokalaugenscheinen gekreuzt;
- Ermittlung der Zweckbestimmung der bestehenden Gebäude, die zwecks Festlegung der anthropogenen Belastung erheblich ist;
- Ermittlung der noch nicht umgesetzten urbanistischen Ausweisungen, die in den geltenden urbanistischen Leitplänen – allgemeinen oder Durchführungsplänen – enthalten sind;
- Meldung der von anderen Umständen verursachten anthropogenen Belastung, mit Rücksicht auf die Risiken, die aus jedweder Tätigkeit oder Nutzung der Grundstücke herrühren, auch wenn sie nicht mit Bautätigkeiten zusammenhängen.

1.2 – Der Plan

Bei der Ausarbeitung des Planes wurden außerdem die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Verträglichkeit der bestehenden Kubatur in Betracht gezogen. Die ENAC-Ordnung – Punkt 6.6 - lässt die vorhandenen Arbeiten und Tätigkeiten unangetastet, so dass der Plan auch bei offensichtlich unverträglichen Tätigkeiten oder Gebäuden keine einschränkende oder verbietende Wirkung auf die genannten Tätigkeiten hat. Der Plan enthält daher weder Verbote noch Einschränkungen bezüglich dieser Tätigkeiten, sondern nur Verbote bezüglich eventueller Änderungen der Zweckbestimmungen, die eine Erhöhung der anthropogenen Belastung bedingen können. Änderungen der Zweckbestimmungen, die zu einer Verringerung der anthropogenen Belastung führen, sind immer zugelassen.



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

1.2.1 – Richtlinien

Der Plan wurde weiters mit Rücksicht auf folgende Erfordernisse und Vorschriften der ENAC-Ordnung ausgearbeitet:

- **Schutzgebiet A:** möglichst weitgehende Einschränkung der anthropogenen Belastung. In dieser Zone dürfen keine neuen Wohngebäude vorgesehen werden. Es dürfen Gebäude ohne Wohnzwecke mit niedriger Baumassendichte geplant werden, in welchen die nicht ständige Anwesenheit einer beschränkten Anzahl von Personen vorgesehen ist;
- **Schutzgebiet B:** Es dürfen nur wenige Wohngebäude mit niedriger Baumassendichte und Gebäude ohne Wohnzwecke mit mittlerer Baumassendichte geplant werden; in letzteren ist die nicht ständige Anwesenheit einer beschränkten Anzahl von Personen vorgesehen;
- **Schutzgebiet C:** Es dürfen sowohl ein angemessener Ausbau der Wohngebäude mit mittlerer Baumassendichte als auch Tätigkeiten ohne Wohnzwecke vorgesehen werden.

Die Ordnung schreibt vor, dass in den genannten Zonen Folgendes vermieden werden soll:

- Ansiedlungen mit hoher Menschendichte;
- Bau von Schulen, Krankenhäusern und sensiblen Objekten im Allgemeinen;
- Tätigkeiten, die Brand- oder Explosionsgefahr sowie Umweltschäden verursachen können.

Vorgenannte Bestimmungen werden vollinhaltlich angenommen: Sie sind ein Teil der urbanistischen Regelung und gegenüber allen anderen Bestimmungen maßgebend. Sie treten sofort nach deren Annahme seitens des Gemeinderates in Kraft.

Die Gemeinde wird für die Einhaltung der Ausweisungen und der Vorschriften des Gefahrenzonenplanes gesetzmäßig sorgen, insbesondere bei der Überprüfung der urbanistischen Leitpläne und der Ausstellung von Baugenehmigungen zu Wohnzwecken.

Ein weiterer Schritt bestand in der Überprüfung der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Vorschriften mit den Ausweisungen in den Gemeindebauleitplänen. Die Ermittlung der anthropogenen Belastung und die oben dargelegten Bodeneigenschaften lassen darauf schließen, dass die Ausweisungen in den Gemeindebauleitplänen (BLP) und in den Durchführungsplänen mit den in der ENAC-Ordnung enthaltenen Vorschriften und mit den davon herrührenden Grundsätzen nicht immer vereinbar sind und dass die unten beschriebenen Auflagen erforderlich sind.



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

1.3 - Auslauf 01 - SÜD

1.3.1 - Schutzgebiet A

Es weist eine Oberfläche von ca. 414.000 m² mit den für die landwirtschaftlichen Grünzonen typischen, vereinzelten Gebäuden und überschneidet sich mit folgenden, im BLP ausgewiesenen Gebieten:

Bozen – Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzonen	100	95.500

Tab. 02-a

Leifers – Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzonen	89,48	285.000
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Flughafenzone)	5,65	18.000
Eisenbahngebiet	4,71	15.000
Straßen	0,16	500

Tab. 02-b

Flächenwidmung gemäß BLP - insgesamt	%	Fläche
Verde agricolo	91,91	380.500
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Flughafenzone)	4,35	18.000
Eisenbahngebiet	3,62	15.000
Straßen	0,12	500

Tab. 02-c

Mit Ausnahme der Flughafenzone, der Straßen und des Eisenbahngebietes ist das gesamte Schutzgebiet A - sowohl im Gemeindegebiet Bozen als auch im Gemeindegebiet Leifers - als landwirtschaftliche Zone ausgewiesen. Hier finden sämtliche von den geltenden Raumordnungsbestimmungen vorgesehenen Bindungen für die Bebauung von Landwirtschaftsgebieten Anwendung.

1.3.2 – Schutzgebiet B

Bozen – Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzone	99,68	158.200
Gewässer	0,32	500

Tab. 03-a



Leifers – Flächenwidmung gemäß BLP		%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzone		93,49	620.100
Eisenbahngebiet		3,65	24.200
Waldgebiet		1,30	8.600
Straßen		0,84	5.600
Gewässer		0,72	4.800

Tab. 03-b

Flächenwidmung gemäß BLP - insgesamt		%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzone		94,68	778.300
Eisenbahngebiet		2,94	24.200
Waldgebiet		1,05	8.600
Straßen		0,68	5.600
Gewässer		0,64	5.300

Tab. 03-c

Mit Ausnahme der Straßen und des Eisenbahngebietes, des Waldgebietes und der Gewässer ist das gesamte Schutzgebiet B - sowohl im Gemeindegebiet Bozen als auch im Gemeindegebiet Leifers - als landwirtschaftliche Zone ausgewiesen. Hier finden sämtliche von den geltenden Raumordnungsbestimmungen vorgesehenen Bindungen für die Bebauung von Landwirtschaftsgebieten Anwendung

1.3.3 – Schutzgebiet C

Leifers – Flächenwidmung gemäß BLP		%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzone		97,16	209.000
Gewässer		2,79	6.000
Straßen		0,05	100

Tab. 04-a

Pfatten – Flächenwidmung gemäß BLP		%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzone		93,01	358.000
Gewässer		3,04	11.700
Straßen		2,36	9.100
öffentliche Grünzone		1,33	5.100
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		0,26	1.000

Tab. 04-b



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Flächenwidmung gemäß BLP - insgesamt	%	Fläche
Landwirtschaftliche Grünzone	94,50	567.000
Gewässer	2,95	17.700
Straßen	1,53	9.200
öffentliche Grünzone	0,85	5.100
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0,17	1.000

Tab. 04-c

Mit Ausnahme von Straßen, Gewässer und der öffentlichen Grünzone ist das Schutzgebiet C - sowohl im Gemeindegebiet Leifers als auch im Gemeindegebiet Pfatten - als landwirtschaftliche Zone ausgewiesen. Hier finden sämtliche von den geltenden Raumordnungsbestimmungen vorgesehenen Bindungen für die Bebauung von Landwirtschaftsgebieten Anwendung. Es wird auf die Energas-Übergabestation in Pfatten hingewiesen.



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

2. – Technische Durchführungsbestimmungen

Folgende Bestimmungen übernehmen die Vorschriften der Ordnung für den Bau und den Betrieb von Flughäfen – 2. Ausgabe, Kapitel 9, Abänderung 4 vom 30.1.2008, Punkt 6. Gefahrenzonenplan für Start- und Landebahnen mit Codezahl 3 und 4.

Nachdem sie von der Gemeinde angenommen und genehmigt werden, haben sie Vorrang gegenüber den Ausweisungen im Bauleitplan bzw. in Durchführungsplänen, und treten unverzüglich nach der Annahme des Risikozonenplans in Kraft.

Art. 1 – Der vorliegende Gefahrenzonenplan des Flughafens wurde gemäß Art. 707 der Luftverkehrsordnung (ges.vertr.D. Nr. 96 vom 09.05.2005, abgeändert durch ges.vertr. D. Nr.151 vom 15.03.2006) und gemäß der ENAC-Ordnung für den Bau und den Betrieb von Flughäfen – 2. Ausgabe, Kapitel 9, Abänderung 4 vom 30.1.2008, Punkt 6 ausgearbeitet. Die Wirksamkeit des Gefahrenzonenplans ist auf die Zonen beschränkt, die sich im jeweiligen zuständigen Gemeindegebiet befinden.

Art. 2 – Zusammen mit den vorliegenden Bestimmungen wird zu den oben angegebenen Zwecken die Einteilung der vom Gefahrenzonenplan betroffenen Gemeindegebiete in die Schutzgebiete A, B und C genehmigt. Diese Gebiete wurden entsprechend Punkt 6.5 der ENAC-Ordnung ausgewiesen und scheinen in den grafischen Unterlagen auf, die wesentlicher Bestandteil des Planes sind.

Art. 3 – Die Teile des Gemeindegebietes, die im beiliegenden Lageplan als **Schutzgebiet A** klassifiziert sind, haben die in den geltenden urbanistischen Leitplänen vorgesehene Widmung. Die Arbeiten, die mit einer vor der Annahme dieses Plans ausgestellten Baukonzession genehmigt wurden, sind jedenfalls zugelassen.

Änderungen der Zweckbestimmung der bestehenden Gebäude, die zu einer konkreten oder abstrakten Erhöhung der anthropogenen Belastung führen können, die ihrerseits einen negativen Faktor für die mit der Benutzung des Flughafens zusammenhängenden Risiken gemäß den ENAC-Vorschriften und den Grundsätzen bei Punkt 1.2.1 bildet, sind untersagt.

Es sind außerdem der Bau von neuen Wohngebäuden, die Änderung der bestehenden Gebäude sowie der vom LG 13/1997 vorgesehene Ausbau und Erweiterung zu Wohnzwecken von Gebäuden in landwirtschaftlichen Zonen untersagt. Ebenfalls untersagt sind Tätigkeiten für die Beherbergung von Gästen auch auf dem Land (Urlaub auf dem Bauernhof, Vermietung von Gästezimmern, Ferienwohnungen, Country-house usw.)

Es ist die Abtretung des Baurechtes zum Zwecke der Konzentration von Kubatur in der Zone sowie die Verlegung von Kubatur aus angrenzenden Zonen untersagt, auch wenn diese dieselbe urbanistische Bestimmung haben.



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Es ist keine Einschränkung für die Instandhaltung der bestehenden Gebäude vorgesehen. Das Verbot der Änderung der Zweckbestimmung bleibt aufrecht. Der Bau von neuen landwirtschaftlichen Gebäuden, die für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, ist zugelassen, und zwar unter Einhaltung der Bestimmungen des LG 13/1997, Art. 107.

Art. 4 – Die Teile des Gemeindegebiets, die im beiliegenden Lageplan als **Schutzgebiet B** klassifiziert sind, haben die in den geltenden urbanistischen Leitplänen vorgesehene Widmung. Es sind die Arbeiten zugelassen, die mit einer vor der Annahme dieses Plans ausgestellten Baukonzession genehmigt wurden.

Zugelassen sind sämtliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Grün, die vom Art. 107 des LG 13/97 vorgesehen sind.

Tätigkeiten für die Beherbergung von Gästen auch auf dem Land (Urlaub auf dem Bauernhof, Vermietung von Gästzimmern, Ferienwohnungen, Country-House usw.) sind untersagt.

Es ist die Abtretung des Baurechtes zum Zwecke der Konzentration von Kubatur in der Zone sowie die Verlegung von Kubatur aus angrenzenden Zonen untersagt, auch wenn diese dieselbe urbanistische Bestimmung haben.

Art. 5 – Die Teile des Gemeindegebiets, die im beiliegenden Lageplan als **Schutzgebiet C** klassifiziert sind, haben die in den geltenden urbanistischen Leitplänen vorgesehene Widmung. Es sind die Arbeiten zugelassen, die mit einer vor der Annahme dieses Plans ausgestellten Baukonzession genehmigt wurden.

Zugelassen sind ferner sämtliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Grün, die vom Art. 107 des LG 13/97 vorgesehen sind, soweit diese Arbeiten mit den ENAC-Vorschriften vereinbar sind. Die Baumaßnahmen können auf eine angemessene Zunahme der Wohngebäude mit mittlerer Baumassendichte gerichtet sein und auch neue Tätigkeiten ohne Wohnzwecke betreffen.

Art. 6 – In alle Schutzgebieten sind: Ansiedlungen mit hoher Menschendichte, Bau von Schulen, Krankenhäusern, sensiblen Objekten und Tätigkeiten, die Brand- oder Explosionsgefahr sowie Umweltschäden verursachen können, zu vermeiden.

Art. 7 – Der Gefahrenzonenplan wurde im Hinblick auf den tatsächlichen und rechtlichen Zustand des Flughafens Bozen erstellt. Die eventuelle Einstellung des Flughafenbetriebs bedingt die unverzügliche Außerkraftsetzung der vorliegenden Bestimmungen und die Anwendung der Ausweisungen im geltenden BLP. Eventuelle Einschränkungen, die von anderen Gesetzen herrühren, bleiben aufrecht, da sie anwendbar sind.



Comune di Vadena
Gemeinde Pfatten



Città di Laives
Stadt Leifers



Città di Bolzano
Stadt Bozen



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Art. 8 – Der Gefahrenzonenplan bedingt die Änderung und die Anpassung der Ausweisungen und der technischen Bestimmungen des BLP. Im Sinne von Art. 707 der Luftverkehrsordnung unterliegt der Gefahrenzonenplan der vorhergehenden Begutachtung durch die ENAC.

Diese Bestimmungen und die Klassifizierung des Gebietes als Schutzgebiet treten mit der Annahme des Gefahrenzonenplans in Kraft.